

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	18 (1910)
Heft:	11
Rubrik:	Vermischtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dahingestellt werden muß. Der Beweis in dieser Materie ist eben nicht so leicht zu erbringen, indem die Patienten ihre Helfer

nicht belästen und ihre Person nicht in eine Strafuntersuchung hineinbringen wollen. Dies zur Aufklärung.

F. M.

Vermischtes.

Verblutung unter Samariterhänden. Es ist nicht zu leugnen, daß durch die Samariter-tätigkeit ungemein viel Segensreiches geleistet wird, die Begründung von Rettungsgesell-schaften und Sanitätskolonnen, sowie die Ausbildung von möglichst zahlreichen Personen in der ersten Hülfeleistung verdient daher die Förderung aller an der öffentlichen Wohlfahrt Interessierten. Nur scheint es, als ob in Samariterkreisen doch noch nicht überall die richtige Auffassung über die Grenzen der freiwilligen Hülftätigkeit herrscht, nicht überall scheint man zu wissen, daß der Samariter nicht den Arzt ersetzen, sondern diesem nur vorarbeiten soll, namentlich sollten schwere Verletzungen stets so rasch wie möglich den Arzten und Hospitälern zur Weiterbehandlung überwiesen werden. Wie verhängnisvoll hier ein Überschreiten der Befugnisse seitens der Samariter werden kann, lehrt eindringlich ein Fall, welchen Kreisarzt Dr. Zelle in Muskau in der „Zeitschrift für Medizinal-beamte“ beschreibt. Ein Glasmacher wurde nachts mit einem Messer in den linken Arm gestochen. Ein zufällig anwesendes Mitglied der Sanitätskolonne, das bereits über ein Jahr ausgebildet war versucht die erste Hülfeleistung,

indem es sich bei einem in der Nähe wohnenden Arzt Verbandmaterial beschafft. Der Arzt, der glaubte, daß es sich nicht um eine schwere Verletzung handle, ordnete die Ueberführung in das nur einige Minuten entfernte Krankenhaus an. Diese unterblieb jedoch und der Samariter versuchte zwei Stunden lang durch improvisierte Knebeladerpressen sowie durch Umschnürung des Armes die Blutung zu stillen. Das gelang nicht, der Verletzte wurde schließlich doch ins Krankenhaus gebracht und starb kurz nach der Einlieferung. Bei der Sektion fand sich die Achsellenschlagader unverletzt, die große Blutader der Achselhöhle jedoch völlig durchtrennt. Der Samariter hatte die Blutung für eine Schlagaderblutung gehalten und das Glied mit großer Gewalt umschürt. Bei dem ungünstigen Sitz der Blutung hoch oben in der Achselhöhle rutschte der Knebel stets und diente nur dazu, den Abfluß des Venenblutes aus dem Arm in den Körper unmöglich zu machen, ohne den Zufluß des Schlagaderblutes zu hindern. Wäre kein Samariter zur Stelle gewesen, ein Arzt rechtzeitig geholt worden, so wäre der Verwundete gerettet worden.

Kielerbahre.

Die verehrten Leser erinnern sich gewiß noch der Kieler Marinetrabahre, die in Nr. 7 des Jahrgangs 1905 einläßlich beschrieben wurde und die sich namentlich im alpinen Rettungswesen gut bewährt hat.

Nachdem seit geraumer Zeit alle Anfragen beim früheren Lieferanten unbeantwortet geblieben sind, haben wir durch die freundliche Vermittlung des Herrn Dr. von Tschanner in Glarus die Adresse eines neuen Lieferanten dieser Bahre erhalten, die wir zuhanden der vielen Fragesteller hier folgen lassen. Sie lautet: **Segelmacherei H. Lage, Inhaber: Otto Kühl, Kiel.**

Ein Referat über die Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes in Luzern, die bei vorzüglicher Organisation des festgebenden Vereines einen außerordentlich günstigen Verlauf nahm, wird in der nächsten Nummer erscheinen.